

Vereinssatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen mit Sitz in Zellingen hat den Zweck, durch sportliche Betätigung und körperliche Ertüchtigung die Voraussetzungen zu schaffen, mit behördlich zugelassenen Sportschusswaffen das sportliche Schiessen zu fördern und zu pflegen.

(2) Die Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

(3) Die Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen erstrebt den Aufbau einer angemessenen Jugendabteilung, in der die Jugendlichen unter Wahrung der geltenden Rechtsvorschriften über die körperlich – geistige Fitness an den Schiesssport herangeführt werden sollen.

(4) Die Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen ist bemüht, die Tradition und das Brauchtum der historischen Schützengesellschaften zu übernehmen und zu pflegen.

§ 2 Selbstlosigkeit

(1) Die Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies schliesst jedoch eine Vergütung notwendiger Auslagen nicht aus. Wird eine Pauschale für gefahrene Kilometer oder für Verpflegungsmehraufwendungen vergütet, dann höchstens nach steuerrechtlichen anerkannten Spesensätzen (km – Pauschale und Vergütungsmehraufwendungen).

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Schützenmeisteramt. Die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Verein aufgenommen werden.

(2) Um auch Jugendlichen das Sportschiessen zu ermöglichen, können Jugendliche nach vollendetem 10 Lebensjahr dem Verein beitreten, lediglich ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen, Versammlungen zu besuchen, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vertreter oder Vertreterin der Schützenjugend übt das Stimmrecht aus.

(3) Für ganz besonders hervorragende Leistungen auf sportlichem Gebiet oder Verdienste im Vereinsleben können Ehrungen vom 1. Schützenmeister vorgenommen werden.

§ 4 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Vereinsatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss

(1) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen, möglichst mit Vordruck und ist beim Vereinsvorstand einzureichen. Nach erfolgter Aufnahme wird die Satzung und eine eventuelle Mitgliedskarte sowie die gesetzlich erforderliche Versicherungskarte des Bayerischen Sportschützenbundes München (BSSB), dem der Verein durch die Satzung des Deutschen Sportschützenbundes (DSB) angegliedert ist, ausgehändigt.

(2) Die Austritterklärung hat schriftlich beim Vereinesvorstand zu erfolgen. Mit dem Eintreffen der selbigen enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, zum Jahresende. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind oder anderen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet weder das ehemalige Mitglied noch den Verein von bestehenden Schuldverhältnissen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung,
- b.) bei vereinsschädigendem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides ein Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Monatsversammlung zu. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des VwZVG (Verwaltungs, Zustellungs und Vollstreckungsgesetz). Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln. 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist für den Ausschluss eines Mitglieds erforderlich.

Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und beim Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichende Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Im Fall eines Ausschlusses geht er sämtliche Rechte verlustig. Beim Ausscheiden sind sowohl die Mitgliedskarte als auch die Satzung zurückzugeben.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder über 18 Jahren haben alle an Versammlungen eine beratende oder beschliessende Stimme, sie sind Teilhaber am Vereinsvermögen, sie können die bestehenden Sportanlagen benutzen, soweit nicht polizeiliche oder sonstige Bestimmungen der Benutzung entgegenstehen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens ist Schadenersatz zu leisten.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden in einer ausserordentlichen oder in der normalen Generalversammlung festgelegt.

Ein Erlass oder eine Minderung der Aufnahmegebühr oder des Beitrages kann nur in besonderen Fällen bei 2/3 Stimmenmehrheit des Vereinsausschusses erfolgen.

Vereinssatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

§ 7 Einnahmen - Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder und den Überschüssen aus Veranstaltungen.

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Verbandsbeiträgen, Versicherungen, Unterhaltungskosten des Anlagevermögens, sowie notwendige Sachausgaben.

Zu Willenserklärungen (ausgenommen sind die laufenden Pflichtausgaben), die den Verein in der Höhe bis zu 2000,00 Euro belasten, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses, von über 2000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung, beziehungsweise der Monatsversammlung erforderlich.

Der 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister kann für Repräsentationszwecke über einen Betrag von bis zu 250,00 Euro im Jahr ohne Zustimmung des Vereinsausschusses verfügen.

Zusatz: Die Vertretungsbeschränkung des 1. Schützenmeisters, bei dessen Verhinderung des 2. Schützenmeisters, über Repräsentationsausgaben gilt nur vereinsintern.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

das Schützenmeisteramt
der Vereinsausschuß
die Mitgliederversammlungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts – Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

Das Schützenmeisteramt

(1) Es besteht aus den 1. und 2. Schützenmeister, Schriftführer (3. Schützenmeister), dem 1. Kassier(4. Schützenmeister), dem 2. Kassier und dem 1. Sportleiter

Der Verein wird gemäß des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Schützenmeister, je mit Alleinvertretungsberechtigung vertreten.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Schützenmeister den 1. Schützenmeister nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Vereinsausschuss:

Der Vereinsausschuss besteht aus Schützenmeisteramt, dem 2. Sportleiter und dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Auch Ehrenvorsitzende können dem Vereinsausschuss angehören.

Vereinssatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, über 18 Jahren und der Jugendvertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl – und abstimmfähig.

§ 9 Aufgaben der Organe

Der 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung der 2. Schützenmeister hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Verpflichtung die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen bzw. der Geschäfts und Hausordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss ein Mitglied des Vereins als kommissarischen Ersatz für das ausgeschiedene Ausschussmitglied. Ergänzungswahlen erfolgen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vereinsausschuss hat in allen, nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Obliegenheiten maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Der Vereinsausschuss kann:

- a.) alle Angelegenheiten, und solche, über die er endgültig beschliessen könnte, der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreiten.
- b.) jederzeit die Einberufung einer Haupt oder einer anderen Versammlung beschliessen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte und unbedingt notwendige Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Satzungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen bedacht werden

§ 10 Versammlungen und Geschäftsjahr

Die satzungsmässigen Versammlungen zerfallen in:

- a.) eine ordentliche Mitglieder – Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b.) ausserordentliche Generalversammlung (nach Bedarf)
- c.) Mitglieder – Monatsversammlungen

Die ordentliche Mitglieder – Jahreshauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Das Vereinsjahr schliesst mit dem Tag der Jahreshauptversammlung.

Vereinsatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschriften unter Angabe des Zweckes und des Gründe dies schriftlich beantragen. Ort und Zeit der Generalversammlung werden entweder durch schriftliches Verständigen, Aushang im Vereinsnachrichtenkasten oder durch die Ortspresse, mindestens 5 Tage vorher bekanntgegeben. Ausserordentliche Generalversammlungen und Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen und sind mindestens 3 Tage vorher durch den Aushang im

Vereinsnachrichtenkasten bekannt zu geben. Die Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung), den außerordentlichen Generalversammlungen sowie den Mitgliederversammlungen sind in das Berichtsbuch einzutragen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

In der ordentlichen Mitglieder – Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) ist:

- a.) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen
- b.) die Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen. Diese erfolgt alle 2 Jahre. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Schützenmeisters muss der Gewählte mindestens die Hälfte der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist ein zweiter Wahlgang mit Stichwahl zwischen beiden Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- c.) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühren Beschluss zu fassen.

In einer außerordentlichen Generalversammlung können erledigt werden:

- a.) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres.
- b.) Satzungsänderungen
- c.) Auflösung des Vereins
- d.) Auflösung einer Abteilung des Vereins
- e.) sonstige im Vereinsleben wichtige Angelegenheiten

Über die vorstehend von a.) bis e.) aufgeführten Referate kann auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes Beschluss gefasst werden.

Mitgliederversammlungen dienen:

- 1.) Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- 2.) Zur Erledigung von Berufungen gegen Vereinsausschlüsse
- 3.) Zur Erledigung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst alle erworbenen Grund und Boden sowie die darauf befindlichen Bauwerke. Ferner alles, was dem Verein geschenkt oder als Beitrag eingezahlt worden ist und nicht mehr zurückverlangt werden kann.

Vereinsatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

§ 12 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst das gesamte Eigentum der Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen einschliesslich aller Abteilungen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist ein 2/3 der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Zellingen zu, die es ausschliesslich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung bzw. nach Eintragung beim Amtsgericht Gemünden – Registergericht – in Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die eingetragenen Vereine.

Zellingen, den 11. Mai 1982

Gez. Otto Lenes (1. Schützenmeister)

Die Neufassung der Satzung wurde am 15. September 1982 unter dem Aktenzeichen VR 30016 / 1 in das Vereinsregister Nr. 587 / 82 eingetragen.

Vereinssatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

Erster Nachtrag zur Satzung der Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen:

Auf einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 12. Januar 2001 wurde § 11 der Satzung (Auflösung) geändert. In Satz 5 wurde gemäss dem Formblatt Mustersatzung für einen Verein, KSt Gem 6 (8 / 88) der Halbsatz - (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) eingefügt.

Die Eintragung der Änderung wurde beim Amtsgericht Gemünden - Registergericht – unter dem Aktenzeichen VR 30016 / 2 vollzogen.

Zellingen, den 15. März 2001

Gez. Walter Hohe (1. Schützenmeister)

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen:

Nach Beschluss durch die Generalversammlung am 07. Juli 2004 mit 22 – 0 Stimmen wird § 2 (2) der Satzung wie nachstehend ergänzt: (dies schliesst jedoch eine Vergütung notwendiger Auslagen nicht aus. Wird eine Pauschale für gefahrene Kilometer vergütet, dann höchstens nur im Rahmen des Steuerrechts.)

Die Eintragung der Ergänzung erfolgte am 31. August 2004 beim Amtsgericht Gemünden - Registergericht - unter dem Aktenzeichen VR 30016 / 3.

Zellingen, den 11. September 2004

Gez. Walter Hohe (1. Schützenmeister)

Dritter Nachtrag zur Satzung der Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen:

Durch Beschluss der Generalversammlung am 18. Februar 2005 (31 Stimmberechtigte Mitglieder) wurde der Antrag des 1. Schützenmeisters Walter Hohe, in § 6 die Mittel zu erhöhen, über welche der Vereinsausschuss verfügen darf, von derzeit 1000 DM alte Währung (=511 Euro Neue Währung) auf 2000 Euro festzusetzen. Der Antrag wurde mit 30 Ja - Stimmen von der Generalversammlung angenommen und bestätigt.

Die Eintragung der Änderung erfolgte am 27.02.2008 beim Amtsgericht Würzburg - Registergericht - unter dem Aktenzeichen VR 30016 / 4 .

Zellingen, den 28.02.2008

Gez. Dieter Schmitt (1. Schützenmeister)

Vierter Nachtrag zur Satzung der Schützengesellschaft 1963 e. V. Zellingen:

Durch Beschluß der Generalversammlung am 04. 12. 2010 (28 Stimmberechtigte Mitglieder) wurde der Antrag des 1. Schützenmeister Ludwig Heise, in § 2 Selbstlosigkeit (2) oder für Verpflegungsmehraufwendungen vergütet, dann höchstens nach steuerrechtlichen anerkannten Spesensätzen (km – Pauschale und Vergütungsmehraufwendungen) und in (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Eingefügt. Der Antrag wurde mit 27 Ja und 1 Nein Stimmen von der Generalversammlung angenommen und bestätigt.

Die Eintragung der Änderung erfolgte am 10.03.2011 beim Amtsgericht Würzburg - Registergericht - unter dem Aktenzeichen VR 30016 / 5 .

Zellingen, den 05.04.2011

Gez. Ludwig Heise (1. Schützenmeister)

Vereinssatzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

An den Riedwiesen o. Nr., 97225 Zellingen

Neufassung vom 17. Dezember 2011

Fünfter Nachtrag zur Satzung der Schützengesellschaft 1963 e.V. Zellingen

Durch Beschluss der Generalversammlung am 17.12.2011 (29 Stimmberechtigte Mitglieder) wurde der Antrag des Schützenmeister Ludwig Heise, in § 3 Mitgliedschaft (1) und (2) neuer Text eingefügt. § 4 Schützenjugend neu eingefügt § 5 (2) neuer Text eingefügt. § 7 Organe des Vereins (1) und (2) Schützenmeisteramt(1) neu eingefügt Vereinsausschuss sowie bei der Mitgliederversammlung neuer Text eingefügt.

Der Antrag wurde mit 29. Ja einstimmig bei der Generalversammlung angenommen und bestätigt.

Die Eintragung der Änderung erfolgte am 10.01.2012 beim Amtsgericht Würzburg – Registergericht unter dem

Aktenzeichen VR 30016 / 6

Zellingen, den 10.01.2012

Gez. Ludwig Heise (1. Schützenmeister)